



Bekanntmachung der Stadt Halver

Haushaltssatzung vom 06. April 2023 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14), hat der Rat der Stadt Halver mit Beschluss vom 21.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	46.799.133 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	46.957.063 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.304.490 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.398.903 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.043.891 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	25.149.400 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	18.105.509 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.068.241 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 18.105.509 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Jahr 2023 in Höhe von 12.801.700 € veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 157.930 € erfolgen. Eine Verringerung der Allgemeinen Rücklage ist nicht geplant.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	230 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	493 v. H.
2.	Gewerbesteuer	433 v. H.

§ 7

entfällt

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW als nicht erheblich, wenn sie

- a) auf gesetzlichen oder tariflichen Verpflichtungen beruhen,
- b) zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,
- c) sich auf innere Verrechnungen beziehen,
- d) in sonstigen Fällen 25.000 € nicht übersteigen.

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 S. 3 GO NRW brauchen bis zu einer Höhe von 5.000 € dem Rat nicht bekannt gegeben zu werden.

§ 9

- (1) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO wird auf 20.000 € festgelegt.
- (2) Die Wertgrenze für den Nachtragshaushaltsplan nach § 10 Abs. 1 KomHVO wird auf 2.347.853 € festgelegt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen sind gem. § 12 Abs. 1 KomHVO in den Teilfinanzplänen maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Dabei ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen werden.
Die Wertgrenze für diese Darstellungspflicht nach § 4 Abs. 4 KomHVO für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 50.000 € festgelegt.
- (4) Die Wertgrenze nach § 13 Abs. 1 KomHVO für den Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen wird auf 50.000 € festgelegt.

§ 10

Die Regelungsverpflichtung des § 22 Abs. 1 KomHVO erfolgt im Rahmen der Haushaltssatzung wie folgt:

Ermächtigungsübertragungen sind jeweils nur für 1 Jahr für investive Maßnahmen bis zu 200.000 Euro je Haushaltsansatz möglich. Die Entscheidung trifft der Kämmerer auf Antrag der Fachämter. § 22 Absatz 3 und 4 KomHVO bleiben davon unberührt und gelten entsprechend.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW mit Schreiben vom 10.03.2023 dem Märkischen Kreis als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt worden.

Der Haushaltsplan 2023 liegt zur Einsichtnahme vom 11. April 2023 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, sowie mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus, Thomasstraße 18, Zimmer 28, öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 06. April 2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

(S. Thienel)
Beigeordneter